

# HOCHSCHULLEHRERBUND

Landesverband Brandenburg hlb Bbg

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Hochschullehrerbund Landesverband Brandenburg (im Folgenden hlb Bbg).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Brandenburg an der Havel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Über den Sitz der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

• •

- (1) Der hlb Bbg fördert die Gestaltung der Hochschulen als gemeinsamer Arbeits- und Lernort aller Hochschulmitglieder und vertritt im Besonderen die Interessen aller Hochschullehrer an den Fachhochschulen im Land Brandenburg.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es, die hochschulpolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder zu fördern und aktiv gegenüber der Politik und den Hochschulleitungen zu vertreten.
- (3) Der Verein soll die wissenschaftliche und künstlerische Arbeit in Forschung und Lehre sowie die Fortbildung unterstützen und an der Weiterentwicklung der Curricula und der Lehre mitarbeiten. Er pflegt den Kontakt der Mitglieder untereinander, zu den Studenten und zu allen öffentlichen und privaten Institutionen, die die Interessen des Vereines berühren.
- (4) Der Verein berät und unterstützt seine Mitglieder in dienstlichen und fachlichen Angelegenheiten.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf Gewinn gerichteten Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet
- (7) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### § 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglied kann jeder Hochschullehrer werden, der an einer Hochschule in Brandenburg hauptberuflich tätig ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des **h1b** Bbg und die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse zu beachten sowie den Mitgliedsbeitrag nach Absatz 8 zu entrichten
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Ausschluss mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand, wenn gegen die Ziele und die Vereinsinteressen grob verstoßen wurde und bei sonstigem verbandsschädigendem Verhalten
  - Ausschluss, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz Mahnung 12 Monate mit dem Beitrag in Rückstand bleibt und
  - den Tod des Mitgliedes.

Der Austritt kann nur durch Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Jahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Die Kündigung erfolgt in Textform an den Vorstand oder die Geschäftsstelle der h1b – Bundesvereinigung.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Gegen den Beschluss der Nichtaufnahme oder des Ausschlusses kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Mitglieder können nach ihrer Pensionierung eine eingeschränkte Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag muss in Textform beim Vorstand gestellt werden. Bei der eingeschränkten Mitgliedschaft entfallen die Berufshaftpflichtversicherung sowie der Rechtsschutz..
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf weitere Unterstützung durch den Verein sowie auf das Vereinsvermögen.
- (8) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge für eingeschränkte Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Landesverbandes sind :
- die Mitgliederversammlung und der
  - der Vorstand.

## **§ 5 . Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Landesverbandes. Teilnahme und stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde-
- (2) Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform, gem. § 126b BGB, d.h. per E-Mail, ein. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Auf Beschlüsse ist entsprechend hinzuweisen.
- (3) Eine MV findet mindestens einmal jährlich statt. Auf ihr erstattet der Vorstand Bericht über seine Tätigkeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres und der Schatzmeister über die Kassenlage. Die Kassenprüfer erstatten den Bericht über die Prüfung der der Kassenführung.  
Die MV entscheidet über die die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
- (5). Die MV hat die endgültige Entscheidung in allen Angelegenheiten der Satzung, der Geschäftsführung und der politischen Arbeit des Landesverbandes. Beschlüsse der MV bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsfragen entscheidet sie gem. § 33 BGB mit Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlungen und die dort gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Protokollführer und der bzw. dem Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Vertretung unterzeichnet.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
- dem bzw. der Vorsitzenden,
  - den stellvertretenden Vorsitzenden und dem
  - Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und im Falle von dessen Verhinderung eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Es kann bis zu drei stellvertretende Vorsitzende geben. Vorstand bzw. im Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach den ihm von der MV gegebenen Richtlinien in eigener Verantwortung.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihre Auslagen werden ihnen erstattet. Bei Reisen werden die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Reisekostenvergütung angewendet.
- (5) Angehörige der Hochschulleitungen können nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.
- (6) Die MV wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Vor der Wahl ist die Anzahl der nach § 6 Abs. 2 stellvertretenden Vorsitzenden festzulegen.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, wird in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen entschieden. Gewählt ist dann im zweiten Wahlgang wiederum der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Eine Abberufung vor Ende der Wahlperiode bedarf der Dreiviertel-Mehrheit einer MV.
- (9) Bis zur Neuwahl eines Vorstandes führt der alte Vorstand kommissarisch die Geschäfte.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
- (3) Satzungsänderungen, die von Behörden (Aufsichts- oder Gerichtsbehörden) aus formalen Gründen verlangt werden können, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für eine Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen für jedes Geschäftsjahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres die Ausführung der Kassengeschäfte, die Beitragszahlung der Mitglieder und deren Verbuchung, die ordnungsgemäße Abführungen an den Dachverband und den Jahresabschluss und erstellen darüber einen schriftlichen Bericht. Die Prüfung hat sich auf die rechnerische und die sachliche Richtigkeit im Sinne der Satzung zu erstrecken.

## § 9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, akademischer Grad, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Hochschule mit Angabe von Standort und Fachbereich, Besoldungsgruppe, Lehrgebiet und Kontodaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied der Hochschullehrerbund **h1b** – Bundesvereinigung e.V. muss der Verein diese Daten seiner Mitglieder an die Hochschullehrerbund **h1b** – Bundesvereinigung e.V. weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## § 10 Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet die MV mit Drei-Viertel-Mehrheit.
- (2) Das bei Auflösung vorhandene Vermögen wird nach Erfüllung aller Verpflichtungen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Das Vermögen kann auch an die Hochschullehrerbund **h1b** – Bundesvereinigung e.V. übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

Brandenburg, den 05.04. 2017